

Publikation des Ordnungsmanagements in der PRO (offizielles Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt) Ausgabe 3/ 2020

Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie incl. Neugestaltung der Anlage 1 und Anpassung der Anlage 2 – Anpassung der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) geändert, die Anlage 1 der SI-RL wurde grundlegend neugestaltet. Damit wurden

- die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) vom August 2019,
- neue gesetzliche Regelungen durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG),
- neue gesetzliche Regelungen durch das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) und
- redaktionelle Überarbeitungen umgesetzt.

Praxisrelevante Änderungen der SI-RL

1. Impfung zulasten der GKV, unabhängig davon, ob Ansprüche gegen andere Kostenträger (z.B. Arbeitgeber) bestehen

Bisher musste bei den von der STIKO empfohlenen, beruflich indizierten Impfungen unterschieden werden, ob die Impfung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu erbringen war oder ob ein Anspruch gegen andere Kostenträger (z.B. Arbeitgeber) bestand.

Neu ist nun der Anspruch der Versicherten auf **alle** von der STIKO empfohlenen, beruflich indizierten Impfungen zulasten der GKV (§ 2 SI-RL).

2. „Reiseschutzimpfungen“

Der Begriff „Reiseschutzimpfungen“ wird nicht eigenständig definiert. Unterschieden werden muss zwischen beruflich bedingten und privaten Auslandsaufenthalten. Entsprechend wurde in § 11 der SI-RL das Wort „Reiseschutzimpfung“ gestrichen.

Somit gilt: Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt zulasten der GKV – aber nur dann

- wenn der Auslandsaufenthalt beruflich oder durch die Ausbildung bedingt ist
oder
- entsprechend den Hinweisen in Anlage 1 zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (gilt auch für private Auslandsaufenthalte, z.Z.: Poliomyelitis)

3. Neufassung der Anlage 1 der SI-RL

Bisher enthielt die Anlage 1 Hinweise auf die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV). Aufgrund des gesetzlichen Leistungsanspruchs der Versicherten auf berufliche

Impfungen gegenüber der GKV (auch bei Ansprüchen gegenüber anderen Kostenträgern) konnten diese Hinweise entfallen. Die Anlage 1 wurde daher vollständig überarbeitet.

Neu aufgeführt werden nun neben den Standard- und Indikationsimpfungen auch **alle** von der STIKO empfohlenen beruflichen Indikationen. Die Tabelle besteht nun noch aus drei Spalten. Deren Inhalte sind immer identisch aufgebaut:

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
Hepatitis B	Grundimmunisierung Grundimmunisierung im Alter von...	Bei monovalenter Anwendung...
	Auffrischimpfung (unbesetzt)	Eine Wiederholungsimpfung...
	Indikationsimpfung Indikationsimpfung für...	Für die in der Impfempfehlung explizit...
	Berufliche Indikationen Personen mit...	Für betriebliche Ersthelferinnen...
	Reiseindikation ...	Ein Leistungsanspruch besteht nur im Rahmen des § 11 Absatz 3

Beispiel: Auszug Anlage 1 SI-RL

4. Änderungen in Anlage 2 (Dokumentationsziffern) der SI-RL

Neu eingefügt wurden in die Anlage 2 Dokumentationsziffern für Impfungen aufgrund beruflicher Indikationen bzw. beruflich oder durch die Ausbildung bedingten Auslandsaufenthalten. Die neuen Dokumentationsziffern sind die mit den Buchstaben V, W, X und Y gekennzeichneten. Mit diesen Dokumentationsziffern werden nun alle beruflich indizierten Impfungen (Anlage 1 der SI-RL: Berufliche Indikationen...) abgerechnet. Das gilt auch für die Impfungen bei beruflichem oder Ausbildungs-bedingtem Auslandsaufenthalt.

Beispiel: Auszug Anlage 2 SI-RL:

Impfungen	Dokumentationsnummer		
	Erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	Letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischimpfung
Masern ◇ (Standardimpfung) - Kinder ab dem Alter von 11 Monaten - Erwachsene	89113 A 89113	89113 B	
Masern (berufliche bzw. Reise-	89113 Y		

indikation nach § 11 Absatz 3)◇			
Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder	89114		
Meningokokken - Indikationsimpfung	89115 A	89115 B	89115 R
Meningokokken berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89115 V	89115 W	89115 X

Beispiel: Auszug Anlage 2 SI-RL

Gestrichen wurden in der Anlage 2 die Dokumentationsziffern für Impfungen, für die kein Impfstoff mehr verfügbar ist.

Anpassung der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung

1. Übernahme der neuen Dokumentationsziffern der SI-RL in die sachsen-anhaltische Impfvereinbarung

Die Impfvereinbarung wurde entsprechend der SI-RL angepasst, die neuen Dokumentationsziffern der SI-RL wurden in die Anlage der Impfvereinbarung übernommen. Die Anlage enthält neben den Dokumentationsziffern zur Abrechnung auch ICD-10-GM-Codes und die Vergütungssystematik der Impfleistungen, die zulasten der GKV erbracht werden können. Die Impfvereinbarung und deren Anlage stehen auf der Homepage der KVSA zur Verfügung.

2. Hinweise zum Impfstoffbezug

Die Regelungen zur Verordnung von Impfstoffen sind in § 5 der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung aufgeführt. Sie gelten nun auch bei beruflich indizierten Impfungen und auch dann, wenn die Impfleistung wegen beruflichen oder ausbildungsbedingten Auslandsaufenthalten oder privaten Reisen in Polio-Endemiegebiete erbracht wird.

Impfstoffe, die für Impfleistungen zulasten der GKV verwendet werden, müssen in Sachsen-Anhalt **im Rahmen des Sprechstundenbedarfes** bezogen werden. Das gilt auch bei der Verordnung einzelner Impfstoffdosen. Die Verordnung erfolgt mit einem roten Rezept (Muster 16) über die Rezeptprüfstelle Duderstadt (RPD). Auf den Verordnungsblättern ist in das Feld 8 die Zahl 8 als Ziffer für Impfstoff und in das Feld 9 die Zahl 9 als Ziffer für den Sprechstundenbedarf einzutragen.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur bei der Verordnung des nasalen Grippeimpfstoffes (LAIV, z.Z. Fluenz® tetra Nasenspray) sowie des Impfstoffs gegen Tollwut zur Erstinjektion im Verletzungsfall zu beachten. Die Verordnung dieser Impfstoffe erfolgt auf einem roten Rezept (Muster 16) **auf Namen der Versicherten**.

Die zur Vervollständigung der Grundimmunisierung erforderlichen weiteren Impfdosen (Folgeinjektion) zur Tollwutimpfung sind im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu verordnen.

3. Vereinbarung neuer Vergütungssätze ab 1. Januar 2020

Eine weitere Anpassung der Impfvereinbarung erfolgte aufgrund der mit den Krankenkassen getroffenen Vereinbarung über höhere Vergütungssätze.

Ab 1. Januar 2020 werden alle Impfleistungen, auch die beruflichen Impfungen, wie folgt vergütet:

Einfachimpfung:	7,58 €
Zweifachimpfung:	9,38 €
Dreifachimpfung:	10,79 €
Vierfachimpfung:	12,21 €
Fünffachimpfung:	13,67 €
Sechsfachimpfung:	20,34 €

Anlage zur Impfvereinbarung – Dokumentationsziffern

Impfung gegen	ICD-10-GM	Dokumentationsnummer*			Vergütung 2020
		erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
Einfachimpfungen					
Cholera (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	Z23.0	89130V	89130W	89130X	7,58 €
Diphtherie (Standardimpfung) - Kinder u. Jugendliche bis 17 Jahre	Z23.6	89100A	89100B	89100R	7,58 €
Diphtherie - Indikationsimpfung		89101A	89101B	89101R	7,58 €
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME) - Indikationsimpfung	Z24.1	89102A	89102B	89102R	7,58 €
FSME (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)		89102V	89102W	89102X	7,58 €
Gelbfieber (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	Z24.3	89131Y			7,58 €
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung) - Säuglinge und Kleinkinder	Z23.8	89103A	89103B		7,58 €
Haemophilus influenzae Typ b - Indikationsimpfung		89104A	89104B		7,58 €
Hepatitis A - Indikationsimpfung	Z24.6	89105A	89105B	89105R	7,58 €
Hepatitis A (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)		89105V	89105W	89105X	7,58 €
Hepatitis B (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	Z24.6	89106A	89106B		7,58 €
Hepatitis B - Indikationsimpfung		89107A	89107B	89107R	7,58 €
Hepatitis B (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)		89107V	89107W	89107X	7,58 €
Hepatitis B Dialysepatienten		89108A	89108B	89108R	7,58 €
Herpes zoster (Standardimpfung) - Personen ab dem Alter von 60 Jahren	Z25.8	89128A	89128B		7,58 €
Herpes zoster - Indikationsimpfung bei Personen ab dem Alter von 50 Jahren		89129A	89129B		7,58 €

Humane Papillomviren (HPV)	Z25.8	89110A	89110B		7,58 €
Influenza (Standardimpfung)* - Personen ab dem Alter von 60 Jahren	Z25.1	89111			7,58 €
Influenza - Indikationsimpfung Die Dokumentationsnummer 89112 gilt sowohl für die Abrechnung der ärztlichen Impfleistung eines inaktivierten Influenzaimpfstoffes, als auch eines attenuierten Influenza-Lebendimpfstoffes (LAIV) im medizinischen Einzelfall (ausschließlich bei Hindernissen für eine Injektion z. B. Spritzenphobie, Gerinnungsstörung)		89112			7,58 €
Influenza (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)		89112Y			7,58 €
Masern (Standardimpfung)◇ - Kinder ab dem Alter von 11 Monaten - Erwachsene	Z24.4	89113A 89113 89113Y	89113B		7,58 € 7,58 € 7,58 €
Masern (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)◇					
Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder	Z23.8	89114			7,58 €
Meningokokken - Indikationsimpfung		89115A	89115B	89115R**	7,58 €
Meningokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)		89115V	89115W	89115X**	7,58 €
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder bis 24 Monate	Z23.8	89118A	89118B		7,58 €
Pneumokokken (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre		89119		89119R**	7,58 €
Pneumokokken - Indikationsimpfung		89120****		89120R	7,58 €
Pneumokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)		89120V		89120X	7,58 €
Poliomyelitis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	Z24.0	89121A	89121B	89121R	7,58 €
Poliomyelitis - Indikationsimpfung		89122A	89122B	89122R**	7,58 €
Poliomyelitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)		89122V	89122W	89122X	7,58 €
Rotaviren (RV)	Z25.8	89127A	89127B		7,58 €
Tetanus	Z23.5	89124A	89124B	89124R	7,58 €
Tollwut - im Verletzungsfall ab der 2. Impfung	Z24.2	89199A	89199B		7,58 €
Tollwut (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)		89132V	89132W	89132X	7,58 €
Typhus (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	Z23.1	89133Y		89133X	7,58 €
Varizellen (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	Z25.8	89125A	89125B		7,58 €
Varizellen - Indikationsimpfung		89126A	89126B		7,58 €
Varizellen (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)		89126V	89126W		7,58 €

Kombinationsimpfungen*****					
Diphtherie, Tetanus (T-d)	Z27.8	89201A	89201B	89201R	9,38 €
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB) - nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A- und eine Hepatitis B- Impfung	Z27.8	89202A	89202B	89202 R	9,38 €
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)		89202V	89202W	89202X	9,38 €

Diphtherie, Pertussis, Tetanus (D-T-aP)	Z27.1	89300A	89300B		10,79 €
Masern, Mumps, Röteln (M-M-R)	Z27.4	89301A	89301B		10,79 €
Masern, Mumps, Röteln (MMR) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)		89301Y			10,79 €
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (T-d-IPV)	Z27.8	89302		89302R**	10,79 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (T-d-ap)	Z27.1	89303		89303R***	10,79 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap) (berufliche bzw. Reiseindikation für Pertussis-Impfung nach § 11 Absatz 3) SI-RL		89303Y			10,79 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (T-d-ap-IPV)	Z27.3	89400		89400R***	12,21 €
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (M-M-R-V)	Z27.8	89401A	89401B		12,21 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (D-T-aP-IPV-Hib)	Z27.8	89500A	89500B		13,67 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (D-T-aP-IPV-Hib-HB)	Z27.8	89600A	89600B		20,34 €

Hintergrund - Impfvereinbarung

Die sachsen-anhaltische Impfvereinbarung regelt die Durchführung der Schutzimpfungen nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) in Verbindung mit der geltenden Fassung der SI-RL des G-BA. Nach Wirksamwerden eines Beschlusses des G-BA zur Änderung der SI-RL wird dieser von den Vertragspartnern* der Impfvereinbarung übernommen. Änderungen der SI-RL sind erforderlich, wenn Impfempfehlungen der STIKO oder gesetzliche Vorgaben umgesetzt werden müssen.

*Vertragspartner der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung: Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt und gesetzliche Krankenkassen

Links für die Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA, die Impfvereinbarung Sachsen-Anhalts und das Epidemiologische Bulletin der STIKO stehen auf der Homepage der KVSA unter www.kvsa.de >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Impfen zur Verfügung

Kontakt Daten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 7438

Fax: 0391 627 87 2000